

Regelung:	Benutzungsordnung Turn- und Sportanlagen	
Gilt für:	Gesamtschule	
Erlassen im Dezember 2011	In Kraft ab Januar 2012	Gültig bis Ende 2012

Benutzung der Turn- und Sportanlagen Schönau und Schwellenmätteli im Kalenderjahr 2011

Die Turn- und Sportanlagen Schönau und Schwellenmätteli werden von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Kirchenfeld, von Vereinen, Trainings- und Spielgruppen sowie von der Bevölkerung zur Sportausübung und zur Erholung benützt. Zudem stehen sie für den vom Sportamt bewilligten Wettbewerb zur Verfügung. Wegen dieser intensiven Nutzung kommt der Pflege der Anlagen besondere Bedeutung zu. Damit diese sichergestellt werden kann, müssen Betrieb und Unterhalt im Interesse aller geregelt werden.

1. Grundsätze

- Das Konsumieren von Alkohol und Drogen ist auf der ganzen Anlage verboten.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Für die Benutzung der Turnhallen ist eine Bewilligung des Sportamtes erforderlich.
- Die Vereine und Organisationen dürfen die Hallen und Plätze im Rahmen ihrer vom Sportamt bewilligten Nutzung nicht an weitere Kreise oder Private weitergeben oder die Benutzung durch Dritte bewilligen.
- Ausfallende Trainingszeiten oder Ferienabwesenheiten sind der Hauswertschaft unbedingt un- aufgefördert und möglichst früh mitzuteilen.
- Die Schulleitung des Gymnasiums Kirchenfeld legt ausdrücklich Wert darauf, dass die Hauswertschaft die Weisungen überwacht und nötigenfalls einschreitet. Den Anordnungen der Hauswertschaft ist unbedingt Folge zu leisten. Nur so können die Anlagen in einem brauchbaren Zustand gehalten und Schäden verhindert werden.

2. Benutzungsprioritäten

Die Schulen haben bei der Benutzung der Anlagen gegenüber allen andern Benutzerkreisen Vorrang. Dies gilt auch für Sonderveranstaltungen mit zeitlichen Abweichungen von den Stundenplänen. Erkundigen Sie sich regelmässig bei den Hauswertschaften über Änderungen im Benutzungsplan.

Der vom Sportamt bewilligte organisierte Trainings- und Wettbewerbbetrieb hat gegenüber der freien Sportausübung durch die Bevölkerung Vorrang.

Bei Belegung der Aussenanlagen haben die Benutzergruppen mit Bewilligung Vorrang gegenüber anderen Gruppen mit Hallenbewilligung oder ohne Bewilligung.

3. Die 10-Minuten-Regel

Die Garderoben dürfen 10 Minuten vor der auf der Bewilligung angegebenen Zeit benützt werden. Die Freigabe der Halle oder der Aussenplätze erfolgt ebenfalls 10 Minuten vor der bewilligten Zeit.

4. Parkplätze

Die Schule stellt den Vereinen und Organisationen einige Parkplätze zur Verfügung. Motorfahrzeuge dürfen nur auf den markierten Parkplätzen und nur bis maximal 15 Minuten nach der auf der Bewilligung angegebenen Schliessungszeit abgestellt werden. Das Stehenlassen von Fahrzeugen auf dem Areal während privaten Aktivitäten ausserhalb, z.B. während eines Restaurantbesuchs, ist ausdrücklich verboten.

5. Ordnung und Sauberkeit

Die Benutzerinnen und Benutzer sind zur Mithilfe aufgerufen, die Turn- und Sportanlagen sauber zu halten. Im Besonderen gilt:

- In der Halle 1 der Turnanlage Schönau dürfen sich höchstens 50 Personen aufhalten.
- Aus den Geräteräumen verwendetes Material (Langbänke usw.) ist vor dem Verlassen der Anlage ordnungsgemäss zu versorgen. Da die Platzverhältnisse knapp sind, ist die Platzierungsordnung im Geräteraum unbedingt einzuhalten.
- Die Hallen dürfen nur barfuss oder mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Zudem sind ausschliesslich Turnschuhe zu verwenden, die keine Farbspuren und keinen Gummiabrieb hinterlassen.
- Ein striktes Verbot gilt für die Verwendung von Harz und die Einnahme von Esswaren und Getränken in den Turnhallen. Allfällige Reinigungskosten müssen den Verursachern in Rechnung gestellt werden.
- Es dürfen keine Klebstreifen, welche Lösungsmittel oder Säuren enthalten, verwendet werden.
- Für die Benutzung der Musikanlagen ist eine Bewilligung des Sportamtes nötig. Für die Inbetriebnahme muss die Hauswirtschaft beigezogen werden.
- Hantelstangen und Gewichtsscheiben dürfen in den Hallen nicht benützt werden.
- Hallenstosskugeln und Gummidiskens dürfen nur in Halle 3 benutzt werden. Mit dem Netz muss in Bodennähe eine Auffangmulde gebildet werden und am Boden sind Matten auszulegen.
- Die Korridore dürfen weder als Materialdepot noch zur Sportausübung benutzt werden.
- Schäden sind der Hauswirtschaft unverzüglich zu melden.

5. Aussenanlagen

a) Rasenfelder und Laufbahn

Rasenfelder und Laufbahn dürfen jeweils vom **15. April bis 31. Oktober** während der Öffnungszeiten (siehe unten) genutzt werden. Bei feuchter oder nasser Witterung und während den Unterhaltsarbeiten sind sie gesperrt (Tafel „allgemeines Fahrverbot“). Über die Sperrung entscheiden die Hauswarte.

Die Rasenplätze dürfen nur barfuss, mit Turnschuhen, Nockenschuhen oder Tausendfüsslern betreten werden. Das Betreten des Rasenfeldes mit Fussballschuhen (Stollen) ist verboten.

Die Verwendung der Tore und anderweitiger Materialien, die nicht Eigentum der Benutzer sind, ist nur in Absprache mit der Hauswirtschaft möglich.

b) Allwetter- und Pausenplätze

Allwetter- und Pausenplätze sind innerhalb der Öffnungszeiten während des ganzen Jahres zugänglich.

Das Herumfahren mit Fahrrädern und Mofas ist verboten. Ausnahme: Kinder bis zum 4. Lebensjahr dürfen zu Lernzwecken auch Velo fahren.

6. Öffnungszeiten

Saison	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag
Sommerzeit	14.00 – 21.30 Uhr	09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 21.30 Uhr	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 21.30 Uhr
Winterzeit	14.00 – 18.00 Uhr	09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Ferienzeit zusätzlich	09.00 – 12.00 Uhr
-----------------------	-------------------

Im Interesse der Anwohnerschaft bleibt die Anlage **täglich von 12.00 - 14.00 Uhr** für die Bevölkerung **geschlossen**. An gesetzlichen Feiertagen wird die Anlage von der Hauswirtschaft nicht betreut.

